

1986

Ausgegeben zu Bonn am 26. Juni 1986

Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
19. 6. 86	Zweites Gesetz über den rechtlichen Status der Main-Donau-Wasserstraße <small>neu: 940-13; 940-9</small>	913
23. 6. 86	Gesetz über die fünfzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Fünfzehntes Anpassungsgesetz-KOV – 15. AnpG-KOV) <small>830-2, 53-4</small>	915
19. 6. 86	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer <small>702-1-4</small>	919
11. 6. 86	Bekanntmachung über die Unanwendbarkeit einer sortenschutzrechtlichen Bekanntmachung <small>7822-2-8</small>	920
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 20	921
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	922

Zweites Gesetz über den rechtlichen Status der Main-Donau-Wasserstraße

Vom 19. Juni 1986

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Erklärung zur Bundeswasserstraße

(1) Der Main-Donau-Kanal im Abschnitt zwischen Nürnberg und Kelheim und der ausgebaute Regen werden zu Bundeswasserstraßen erklärt, und zwar:

1. die Kanalstrecke von der Einfahrt in die seitlichen Becken des Hafens Nürnberg bis zur Einmündung in die ausgebaute Altmühl bei Dietfurt;
2. die ausgebaute Altmühl 90 m oberhalb des Wehres Dietfurt bis zur Mündung in die ausgebaute Donau bei Kelheim;
3. der ausgebaute Regen in Regensburg von Regen-km 0,435 bis zur Mündung in die Donau (Donau-Nordarm).

(2) Teilstrecken der Wasserstraße, die dem allgemeinen Verkehr dienen sollen, werden vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsminister des Innern freigegeben.

§ 2

Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, fertiggestellte und freigegebene Teilstrecken des Main-Donau-

Kanals abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 2. Februar 1984 (BGBl. I S. 209), im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung zu Bundeswasserstraßen zu erklären.

§ 3

Durchleiten von Wasser

Über das Durchleiten von Wasser für wasserwirtschaftliche und landeskulturelle Zwecke durch die Wasserstraßen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und die damit zusammenhängenden Fragen werden Bund und Bayern eine gesonderte Vereinbarung treffen.

§ 4

Eigentumsverhältnisse und Fischereirechte

(1) Das Eigentum an den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Strecken steht dem Bund zu.

(2) Das Fischereirecht an der Kanalstrecke nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 zwischen MDK-km 130,00 (Bau-km) und der Einmündung in die ausgebaute Altmühl und an den ausgebauten Strecken nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 steht dem Freistaat Bayern als selbständiges Recht zu. Fischereirechte Dritter bleiben unberührt.

(3) Ein Wertausgleich findet nicht statt.

(4) Das Grundbuch wird auf Grund eines gemeinsamen Ersuchens des Bundes und Bayerns berichtigt. Der Übergang des Eigentums und der anderen Rechte ist von Abgaben und Kosten befreit.

§ 5

Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

In der Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes wird nach der laufenden Nummer 22 folgendes eingefügt:

in der Spalte „Lfd. Nr.“ die Nummer „22 a“;

in der Spalte „Bezeichnung der Wasserstraße“ die Angabe „Main-Donau-Kanal“;

in der Spalte „Endpunkte der Wasserstraße“ die Bezeichnungen „Main“ und „Einfahrt in die seitlichen Becken des Hafens Nürnberg“.

§ 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 19. Juni 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Gesetz
über die fünfzehnte Anpassung der Leistungen
nach dem Bundesversorgungsgesetz
(Fünfzehntes Anpassungsgesetz-KOV — 15. AnpG-KOV)

Vom 23. Juni 1986

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes
(Anpassung)

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Februar 1986 (BGBl. I S. 324), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird die Zahl „188“ durch die Zahl „192“ ersetzt.
2. In § 15 werden im Satz 1 die Worte „24 bis 154“ durch die Worte „24 bis 157“ und im Satz 2 die Zahl „2,363“ durch die Zahl „2,414“ ersetzt.
3. In § 30 Abs. 7 Satz 2 werden die Zahl „351“ durch die Zahl „359“, die Zahl „552“ durch die Zahl „564“ und die Zahl „829“ durch die Zahl „847“ ersetzt.
4. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert von 161 Deutsche Mark,	
um 40 vom Hundert von 218 Deutsche Mark,	
um 50 vom Hundert von 296 Deutsche Mark,	
um 60 vom Hundert von 375 Deutsche Mark,	
um 70 vom Hundert von 518 Deutsche Mark,	
um 80 vom Hundert von 628 Deutsche Mark,	
um 90 vom Hundert von 752 Deutsche Mark,	
bei Erwerbs- unfähigkeit	von 847 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 32 Deutsche Mark.“
 - b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	98 Deutsche Mark,
Stufe II	199 Deutsche Mark,
Stufe III	301 Deutsche Mark,
Stufe IV	402 Deutsche Mark,
Stufe V	500 Deutsche Mark,
Stufe VI	602 Deutsche Mark.“
5. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 oder	375 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	518 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	628 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	752 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	847 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	
6. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Zahl „29 822“ durch die Zahl „30 687“ ersetzt.
7. In § 33 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „91“ durch die Zahl „93“ ersetzt.
8. In § 35 Abs. 1 werden im Satz 1 die Zahl „351“ durch die Zahl „359“ und im Satz 2 die Worte „597, 847, 1 092, 1 414 oder 1 744 Deutsche Mark“ durch die Worte „610, 865, 1 115, 1 444 oder 1 781 Deutsche Mark“ ersetzt.
9. In § 36 werden in Absatz 1 Satz 2 die Zahl „2 000“ durch die Zahl „2 043“ und die Worte „die Hälfte dieses Betrages“ durch die Worte „1 022 Deutsche Mark“ und in Absatz 3 die Zahl „2 000“ durch die Zahl „2 043“ ersetzt.
10. In § 40 wird die Zahl „496“ durch die Zahl „507“ ersetzt.
11. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „496“ durch die Zahl „507“ ersetzt.
12. In § 46 werden die Zahl „140“ durch die Zahl „143“ und die Zahl „262“ durch die Zahl „268“ ersetzt.
13. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „244“ durch die Zahl „249“ und die Zahl „341“ durch die Zahl „348“ ersetzt.
14. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Zahl „615“ durch die Zahl „628“ und die Zahl „417“ durch die Zahl „426“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Zahl „123“ durch die Zahl „126“ und die Zahl „91“ durch die Zahl „93“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Zahl „381“ durch die Zahl „389“ und die Zahl „277“ durch die Zahl „283“ ersetzt.

15. In § 53 Satz 2 werden die Zahl „2 000“ durch die Zahl „2 043“ und die Zahl „1 000“ durch die Zahl „1 022“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes (Strukturelle Änderungen)

Das Bundesversorgungsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 1, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „wird“ durch die Worte „und die Aufwendungen für Betriebshilfe für Landwirte werden“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „in diesen Fällen“ durch die Worte „bei Erstattung von Krankengeld“ ersetzt.
2. § 25 b Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Leistungen der Kriegsopferfürsorge sind

 1. Hilfen zur beruflichen Rehabilitation (§§ 26 und 26 a),
 2. Krankenhilfe (§ 26 b),
 3. Hilfe zur Pflege (§ 26 c),
 4. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26 d),
 5. Altenhilfe (§ 26 e),
 6. Erziehungsbeihilfe (§ 27),
 7. ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27 a),
 8. Erholungshilfe (§ 27 b),
 9. Wohnungshilfe (§ 27 c),
 10. Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27 d).“
3. § 25 f Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. bei den übrigen Hilfen 20 vom Hundert, in den Fällen des § 26 c Abs. 6 Satz 2 und des § 27 d Abs. 1 Nr. 8 sowie bei Sonderfürsorgeberechtigten (§ 27 e) 40 vom Hundert“.
4. Nach § 26 a werden folgende §§ 26 b bis 26 e eingefügt:

„§ 26 b

(1) Krankenhilfe erhalten Beschädigte und Hinterbliebene in Ergänzung der Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach diesem Gesetz. Die §§ 10 bis 24 a bleiben unberührt.

(2) Die Krankenhilfe umfaßt ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arzneimitteln, Verbandmitteln und Zahnersatz, Krankenhausbehandlung sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung der Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen. Die Leistungen sollen in der Regel den Leistungen entsprechen, die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung gewährt werden.

(3) Ärzte und Zahnärzte haben für ihre Leistungen Anspruch auf die Vergütung, welche die Ortskrankenkasse, in deren Bereich der Arzt oder der Zahnarzt

niedergelassen ist, für ihre Mitglieder zahlt. Der Kranke hat die freie Wahl unter den Ärzten und Zahnärzten, die sich zur ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung im Rahmen der Krankenhilfe zu der in Satz 1 genannten Vergütung bereit erklären.

(4) Nachdem die Krankheit während eines zusammenhängenden Zeitraums von drei Monaten entweder dauerndes Krankenlager oder wegen ihrer besonderen Schwere ständige ärztliche Betreuung erfordert hat, ist bei der Festsetzung der Einkommensgrenze § 27 d Abs. 5 Satz 1 Buchstabe a entsprechend anzuwenden.

§ 26 c

(1) Hilfe zur Pflege erhalten Beschädigte und Hinterbliebene, die infolge Krankheit oder Behinderung so hilflos sind, daß sie nicht ohne Wartung und Pflege bleiben können; § 35 bleibt unberührt.

(2) Dem Pflegebedürftigen sollen auch die Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, die zur Erleichterung seiner Beschwerden wirksam beitragen. Ferner sollen ihm nach Möglichkeit angemessene Bildung und Anregungen kultureller oder sonstiger Art vermittelt werden.

(3) Reichen häusliche Wartung und Pflege aus, gelten die Absätze 4 bis 7.

(4) Der Träger der Kriegsopferfürsorge soll darauf hinwirken, daß Wartung und Pflege durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahestehen, oder im Wege der Nachbarschaftshilfe übernommen werden. In diesen Fällen sind dem Pflegebedürftigen die angemessenen Aufwendungen der Pflegeperson zu erstatten; auch können angemessene Beihilfen gewährt und Beiträge der Pflegeperson für eine angemessene Alterssicherung übernommen werden, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist. Ist neben oder anstelle der Wartung und Pflege nach Satz 1 die Heranziehung einer besonderen Pflegekraft erforderlich, so sind die angemessenen Kosten hierfür zu übernehmen.

(5) Ist ein Pflegebedürftiger, der das 1. Lebensjahr vollendet hat, so hilflos, daß er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang der Wartung und Pflege dauernd bedarf, so ist ihm ein Pflegegeld zu gewähren. Zusätzlich zum Pflegegeld sind dem Pflegebedürftigen die Aufwendungen für die Beiträge einer Pflegeperson oder einer besonderen Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung zu erstatten, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist. Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 werden nicht gewährt, soweit der Pflegebedürftige gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhält. Auf das Pflegegeld sind Leistungen nach § 27 d Abs. 1 Nr. 8 oder ihnen gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften mit 70 vom Hundert anzurechnen. Bei der Anwendung der Sätze 3 und 4 bleibt § 2 des Bundessozialhilfegesetzes unberührt.

(6) Das Pflegegeld beträgt 286 Deutsche Mark monatlich; es ist angemessen zu erhöhen, wenn der Zustand des Pflegebedürftigen außergewöhnliche Pflege erfordert. Bei Pflegebedürftigen, deren Hilflosigkeit so erheblich ist, daß sie als Beschädigte die Pflegezulage nach den Stufen III bis VI nach § 35 Abs. 1 Satz 2 erhielten, beträgt das Pflegegeld 776 Deutsche Mark monatlich; bei ihnen sind die Voraussetzungen für

die Gewährung eines Pflegegeldes stets als erfüllt anzusehen. Bei teilstationärer Betreuung des Pflegebedürftigen kann das Pflegegeld angemessen gekürzt werden.

(7) Die Leistungen nach Absatz 4 Satz 2 und 3 werden neben den Leistungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 gewährt. Werden Leistungen nach Absatz 4 Satz 2 und 3 gewährt, kann das Pflegegeld um bis zu 50 vom Hundert gekürzt werden.

(8) Bei der Festsetzung der Einkommensgrenze ist

- a) bei Pflege in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, wenn sie voraussichtlich auf längere Zeit erforderlich ist, sowie bei häuslicher Pflege, wenn der in Absatz 5 Satz 1 genannte Schweregrad der Hilflosigkeit besteht, § 27 d Abs. 5 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2,
- b) bei dem Pflegegeld nach Absatz 6 Satz 2 § 27 d Abs. 5 Satz 1 Buchstabe b sowie § 27 d Abs. 5 Satz 2 und 3

entsprechend anzuwenden.

§ 26 d

(1) Hilfe zur Weiterführung des Haushalts soll Beschädigten und Hinterbliebenen mit eigenem Haushalt gewährt werden, wenn keiner der Haushaltsangehörigen den Haushalt führen kann und die Weiterführung des Haushalts geboten ist. Die Hilfe soll in der Regel nur vorübergehend gewährt werden.

(2) Die Hilfe umfaßt die persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen sowie die sonstige zur Weiterführung des Haushalts erforderliche Tätigkeit.

(3) § 26 c Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Die Hilfe kann auch durch Übernahme der angemessenen Kosten für eine vorübergehende anderweitige Unterbringung von Haushaltsangehörigen gewährt werden, wenn diese Unterbringung in besonderen Fällen neben oder statt der Weiterführung des Haushalts geboten ist.

§ 26 e

(1) Altenhilfe soll außer der Hilfe nach den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes Beschädigten und Hinterbliebenen gewährt werden. Sie soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und Beschädigten und Hinterbliebenen im Alter die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

(2) Als Maßnahmen der Hilfe kommen vor allem in Betracht:

1. Hilfe bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht,
2. Hilfe in allen Fragen der Aufnahme in eine Einrichtung, die der Betreuung alter Menschen dient, insbesondere bei der Beschaffung eines geeigneten Heimplatzes,
3. Hilfe in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste,
4. Hilfe zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen,

5. Hilfe, die alten Menschen die Verbindung mit nahestehenden Personen ermöglicht,

6. Hilfe zu einer Betätigung, wenn sie vom Hilfesuchenden gewünscht wird.

(3) Hilfe nach Absatz 1 soll auch gewährt werden, wenn sie der Vorbereitung auf das Alter dient.

(4) Altenhilfe soll ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen gewährt werden, soweit im Einzelfall persönliche Hilfe erforderlich ist."

5. § 27 d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Als Hilfen in besonderen Lebenslagen erhalten Beschädigte und Hinterbliebene

1. Hilfen zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage,
2. vorbeugende Gesundheitshilfe,
3. Hilfe bei Schwangerschaft oder bei Sterilisation,
4. Hilfe zur Familienplanung,
5. Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen,
6. Eingliederungshilfe für Behinderte,
7. Tuberkulosehilfe,
8. Blindenhilfe,
9. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Hilfen in besonderen Lebenslagen gilt Abschnitt 3 des Bundessozialhilfegesetzes unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Beschädigten oder Hinterbliebenen entsprechend.“

6. § 27 g wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 25 f Abs. 1 bis 4“ ein Komma und die Angabe „§ 26 b Abs. 4, § 26 c Abs. 8“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „Eingliederungshilfe für Behinderte oder Hilfe zur Pflege nach § 27 d“ durch die Worte „Hilfe zur Pflege nach § 26 c oder Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 27 d“ ersetzt.

7. In § 30 Abs. 3 werden die Worte „vier Zehntel“ durch die Worte „42,5 vom Hundert“ ersetzt.

8. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50, 60 oder	
70 vom Hundert	518 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	628 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	752 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	847 Deutsche Mark.“

9. In § 40 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „vier Zehntel“ durch die Worte „42,5 vom Hundert“ ersetzt.
10. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 das Wort „Schwerbeschädigter“ durch die Worte „rentenberechtigter Beschädigter“ und das Wort „Schwerbeschädigte“ durch das Wort „Beschädigte“ ersetzt und in Satz 2 erster Halbsatz nach dem Wort „gilt“ die Worte „bei Hinterbliebenen von Schwerbeschädigten“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden das Wort „Schwerbeschädigten“ durch das Wort „Beschädigten“ und die Zahl „50“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
11. In § 51 wird folgender Absatz 9 angefügt:
- „(9) Stirbt bei Empfängern von Elternrente für ein Elternpaar ein Ehegatte, ist dem überlebenden Ehegatten die für den Sterbemonat zustehende Elternrente für ein Elternpaar anstelle der Rente für einen Elternteil für die folgenden drei Monate weiterzuzahlen, wenn dies günstiger ist. Minderungen der nach Satz 1 maßgebenden Rente für ein Elternpaar, die durch Sonderleistungen im Sinne des § 60 a Abs. 4 bedingt sind, sowie Erhöhungen dieser Bezüge, die auf Einkommensminderungen infolge des Todes beruhen, bleiben unberücksichtigt.“
12. In § 56 Satz 1 werden nach den Worten „der Pauschbetrag als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15),“ die Worte „das Pflegegeld (§ 26 c Abs. 6),“ eingefügt.
13. In § 64 b Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 27 b, 27 c und 27 d“ durch die Angabe „§§ 26 b bis 26 e und 27 b bis 27 d“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Dem § 11 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Übergangsgebühren stehen für einen Zeitraum nicht zu, für den Versorgungskrankengeld nach § 16 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, gewährt wird. Dieser Zeitraum wird in die Zeiträume nach den Absätzen 2 und 3 nicht eingerechnet.“

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 2 am 1. Juli 1986 in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 23. Juni 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister der Verteidigung
Wörner

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer
und vereidigten Buchprüfer**

Vom 19. Juni 1986

Auf Grund des § 54 Abs. 2, des durch Artikel 6 Nr. 14 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) geänderten § 130 Abs. 1 und der durch Artikel 6 Nr. 16 und Nr. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 eingefügten § 131 b Abs. 2 Satz 4, § 131 f Abs. 2 Satz 2 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung über die Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer vom 8. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1212) wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält die Bezeichnung
„Verordnung über die Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer und der nach § 131 b Abs. 2, § 131 f Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung vorläufig bestellten Personen“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 1 wird einziger Absatz.

3. § 4 wird aufgehoben.
4. Die §§ 5 bis 8 werden §§ 4 bis 7.
5. Der neue § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Für die Berufshaftpflichtversicherung der vereidigten Buchprüfer und der Buchprüfungsgesellschaften sowie der nach § 131 b Abs. 2, § 131 f Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung vorläufig bestellten Personen gelten die §§ 1 bis 4 entsprechend.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 140 der Wirtschaftsprüferordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Bonn, den 19. Juni 1986

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

Bekanntmachung
über die Unanwendbarkeit einer sortenschutzrechtlichen Bekanntmachung
Vom 11. Juni 1986

Nachdem in § 15 Abs. 1 des Sortenschutzgesetzes vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2170) der persönliche Anwendungsbereich des Gesetzes sachlich abweichend von der entsprechenden Regelung in § 23 Abs. 1 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1977 (BGBl. I S. 105) geregelt worden ist, wird bekanntgegeben:

Die Bekanntmachung über die Gewährung eines dem Sortenschutz entsprechenden Schutzes außerhalb des Geltungsbereichs des Sortenschutzgesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. 1983 I S. 13), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. März 1984 (BGBl. I S. 404), ist seit dem 18. Dezember 1985 nicht mehr anzuwenden. Die genannte Bekanntmachung war gestützt auf § 23 Abs. 1 Nr. 3 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1977.

Bonn, den 11. Juni 1986

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Scholz

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 20, ausgegeben am 21. Juni 1986

Tag	Inhalt	Seite
22. 5. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt	701
27. 5. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten	703
30. 5. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Burkina Faso über Finanzielle Zusammenarbeit	703
2. 6. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho über Finanzielle Zusammenarbeit	705
2. 6. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht	707
2. 6. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit	707
2. 6. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	709
2. 6. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	709
4. 6. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über kulturelle Zusammenarbeit	709
4. 6. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit	712
4. 6. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit	714
5. 6. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	714
5. 6. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei und des Änderungsprotokolls hierzu sowie des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken	716

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
25. 4. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1223/86 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 765/86 über die Modalitäten des Verkaufs von Butter aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr in verschiedene Bestimmungsländer	L 109/15	26. 4. 86
25. 4. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1225/86 des Rates zur zweiten Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1985/1986 für Rindfleisch	L 109/18	26. 4. 86
25. 4. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1226/86 des Rates zur zweiten Verlängerung des Milchwirtschaftsjahres 1985/1986	L 109/19	26. 4. 86
25. 4. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1227/86 des Rates zur Festsetzung der pauschalen Produktionsbeihilfe sowie des Zielpreises für bestimmte Trockenfuttererzeugnisse für die Zeit vom 1. April bis zum 11. Mai 1986	L 109/20	26. 4. 86
25. 4. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1228/86 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Blumenkohl für die Zeit vom 1. Mai bis zum 11. Mai 1986	L 109/22	26. 4. 86
28. 4. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1231/86 der Kommission mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes in den Niederlanden	L 112/6	29. 4. 86
28. 4. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1243/86 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 288/82, (EWG) Nr. 1765/82 und (EWG) Nr. 1766/82 über die gemeinsamen Einfuhrregelungen	L 113/1	30. 4. 86
28. 4. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1245/86 des Rates zur Aussetzung der Anwendung eines Teils der Währungsausgleichsbeträge für die Sektoren Schweinefleisch sowie Eier und Geflügel	L 113/8	30. 4. 86
29. 4. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1257/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1626/85 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von bestimmten Sauerkirschen	L 113/37	30. 4. 86
29. 4. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1258/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse	L 113/38	30. 4. 86
30. 4. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1291/86 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln	L 114/61	1. 5. 86
30. 4. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1292/86 der Kommission zur Festsetzung der Sonderkurse zur Umrechnung der Referenzpreise frei Grenze für eingeführte Likörweine in Landeswährung	L 114/62	1. 5. 86
30. 4. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1302/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1022/86 mit Übergangsmaßnahmen für die Anwendung bestimmter Währungsausgleichsbeträge	L 114/82	1. 5. 86
30. 4. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1303/86 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen für die Anwendung bestimmter Währungsausgleichsbeträge	L 114/83	1. 5. 86

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
2. 5. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1309/86 der Kommission zur Festsetzung des bei der Einfuhr von getrockneten Trauben anwendbaren Währungskoeffizienten	L 115/10	3. 5. 86
22. 4. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1316/86 des Rates über besondere Bedingungen zur Anwendung in Portugal der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen	L 115/17	3. 5. 86
5. 5. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1323/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1351/72 über die Anerkennung von Erzeugergemeinschaften auf dem Hopfensektor	L 117/12	6. 5. 86
5. 5. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1324/86 der Kommission zur Verlängerung von für die Zertifizierung von Hopfen festgelegten Fristen	L 117/13	6. 5. 86
5. 5. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1325/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterfett	L 117/14	6. 5. 86
5. 5. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1326/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 765/86 über die Modalitäten des Verkaufs von Butter aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr in verschiedene Bestimmungsländer	L 117/16	6. 5. 86
5. 5. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1327/86 der Kommission über die Einhaltung der Referenzpreise bei der Einfuhr von bestimmten gefrorenen Kalmaren	L 117/17	6. 5. 86
6. 5. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1335/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse	L 119/19	8. 5. 86
6. 5. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1336/86 des Rates zur Festsetzung einer Vergütung bei der endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung	L 119/21	8. 5. 86
6. 5. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1337/86 des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für Milch, der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver und die Käsearten Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1986/87	L 119/25	8. 5. 86
6. 5. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1338/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 hinsichtlich der Mitverantwortungsabgabe für Milch und Milcherzeugnisse	L 119/27	8. 5. 86
6. 5. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1339/86 des Rates zur Festsetzung der Schwellenpreise bestimmter Milcherzeugnisse für das Milchwirtschaftsjahr 1986/87	L 119/28	8. 5. 86
6. 5. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1340/86 des Rates zur Festlegung der Gemeinschaftsreserve für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse für den Zeitraum vom 1. April 1986 bis zum 31. März 1987	L 119/29	8. 5. 86
6. 5. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1341/86 des Rates über den Transfer von Butter an die italienische Interventionsstelle durch die Interventionsstellen der anderen Mitgliedstaaten	L 119/30	8. 5. 86
6. 5. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1342/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 866/84 über Sondermaßnahmen betreffend den Ausschluß der Milcherzeugnisse vom aktiven Veredelungsverkehr und von üblichen Behandlungen	L 119/32	8. 5. 86
6. 5. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1343/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 119/34	8. 5. 86
6. 5. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1344/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 hinsichtlich der Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für bestimmte Milcherzeugnisse im Wege der Ausschreibung	L 119/36	8. 5. 86

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
6. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1345/86 des Rates zur Festsetzung des Orientierungspreises und des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1986/87	L 119/37	8. 5. 86
6. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1346/86 des Rates über die Gewährung einer Kalbungsprämie in Griechenland, Irland, Italien und Nordirland sowie die Gewährung einer zusätzlichen einzelstaatlichen Prämie in Italien	L 119/39	8. 5. 86
6. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 des Rates vom 6. Mai 1986 über die Gewährung einer Prämie bei der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder im Vereinigten Königreich	L 119/40	8. 5. 86
6. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1348/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1199/82 über die Gewährung einer Zusatzprämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestands in Irland und in Nordirland	L 119/42	8. 5. 86
6. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1349/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter	L 119/43	8. 5. 86
6. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1350/86 des Rates zur Festsetzung der pauschalen Produktionsbeihilfe sowie des Zielpreises für Trockenfutter für das Wirtschaftsjahr 1986/87	L 119/44	8. 5. 86
6. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse	L 119/46	8. 5. 86
6. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1352/86 des Rates zur Festsetzung von Preisen und anderen Beträgen im Obst- und Gemüsektor für das Wirtschaftsjahr 1986/87	L 119/47	8. 5. 86
6. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1353/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen	L 119/53	8. 5. 86
6. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1354/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 989/84 zur Festsetzung von Garantieschwellen für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 119/54	8. 5. 86
24. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1355/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71, (EWG) Nr. 2727/75 und (EWG) Nr. 950/68 hinsichtlich Saatgut	L 118/1	7. 5. 86
7. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1374/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1822/77 bezüglich der Erhebung der Mitverantwortungsabgabe im Sektor Milch und Milcherzeugnisse während des Milchwirtschaftsjahres 1986/87	L 120/32	8. 5. 86
7. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1375/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 über die Durchführungsbestimmungen bei Interventionsmaßnahmen im Rindfleischsektor	L 120/33	8. 5. 86
7. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1377/86 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen für die Anwendung bestimmter Währungsausgleichsbeträge	L 120/35	8. 5. 86
7. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1378/86 der Kommission zur Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge für Milch und Milcherzeugnisse im Handel mit Spanien für das Wirtschaftsjahr 1986/87	L 120/37	8. 5. 86
7. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1379/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 586/86 zur Festsetzung der Koeffizienten für die Berechnung der Beitrittsausgleichsbeträge und zur Festsetzung der im Rindfleischsektor anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge	L 120/42	8. 5. 86
7. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1380/86 der Kommission zur Festsetzung der ab 12. Mai 1986 geltenden Ankaufpreise für Vorderviertel bei Interventionen auf dem Rindfleischsektor und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/85	L 120/44	8. 5. 86

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
12. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1388/86 des Rates über die Aussetzung der Einfuhren bestimmter Agrarerzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern	L 127/1	13. 5. 86
12. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1399/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1146/86 zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Süßkartoffeln	L 125/15	13. 5. 86
6. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 des Rates zur Einführung einer gemeinsamen Maßnahme zur Förderung der Landwirtschaft durch Verbesserung der Zucht von Fleischrinderrassen in bestimmten benachteiligten Gebieten Frankreichs	L 128/1	14. 5. 86
6. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 des Rates über eine gemeinsame Maßnahme zur Förderung der Landwirtschaft in bestimmten benachteiligten Gebieten Norditaliens	L 128/5	14. 5. 86
6. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1402/86 des Rates über eine gemeinsame Maßnahme zur Förderung der Landwirtschaft auf den Inseln vor der Nord- und Westküste Schottlands mit Ausnahme der Western Isles (Outer Hebrides)	L 128/9	14. 5. 86
13. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1408/86 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 410/86 über die aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals zu treffenden Übergangsmaßnahmen für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen für den Weissektor	L 128/24	14. 5. 86
13. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1411/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1638/85 mit den Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Kalbungsprämie	L 128/29	14. 5. 86
14. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1426/86 der Kommission zur Definition des anspruchsbegründeten Tatbestands für die Beihilfe zur privaten Lagerhaltung von Flachs- und Hanffasern	L 129/20	15. 5. 86
14. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1428/86 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung lagerfähiger Käsesorten im Milchwirtschaftsjahr 1986/87	L 129/23	15. 5. 86
14. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1429/86 der Kommission zur Berichtigung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 585/86 zur Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge im Sektor Milch und Milcherzeugnisse im Handel mit Spanien	L 129/25	15. 5. 86
14. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1430/86 der Kommission zur Einführung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von Käse der Sorten Kefalotyri und Kasserì	L 129/26	15. 5. 86
15. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1479/86 der Kommission zur Ergänzung des Anhangs B der Verordnung (EWG) Nr. 771/74 über die Bedingungen für die Beihilfe für Flachs und Hanf	L 130/9	16. 5. 86
15. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1481/86 der Kommission zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für frische oder gekühlte Tierkörper von Lämmern und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Qualitäten von Tierkörpern von Schafen in der Gemeinschaft	L 130/12	16. 5. 86
16. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1494/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 über Durchführungsbestimmungen für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm	L 131/25	17. 5. 86
16. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1495/86 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2858/85 über den Verkauf von Schweinefleisch, das gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 772/85, (EWG) Nr. 978/85 und (EWG) Nr. 1477/85 von der belgischen Interventionsstelle gelagert wird	L 131/26	17. 5. 86
16. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1505/86 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1388/86 des Rates über die Aussetzung der Einfuhren bestimmter Agrarerzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern	L 131/45	17. 5. 86

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Andere Vorschriften			
28. 4. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1244/86 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kupfersulfat mit Ursprung in Jugoslawien	L 113/4	30. 4. 86
29. 4. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1293/86 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 114/64	1. 5. 86
2. 5. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1310/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Gelatine und ihre Derivate der Tarifstelle 35.03 ex B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 115/11	3. 5. 86
2. 5. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1311/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter, Leuchtdioden, elektronische Mikroschaltungen und Teile der Tarifstelle 85.21 D und E des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 115/12	3. 5. 86
5. 5. 86	Entscheidung Nr. 1328/86/EGKS der Kommission zur Festsetzung der geänderten prozentualen Kürzungen für das zweite Quartal 1986 gemäß der Entscheidung Nr. 3485/85/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	L 117/19	6. 5. 86
5. 5. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1329/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Styrol der Tarifstelle 29.01 D II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Saudi-Arabien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 117/20	6. 5. 86
6. 5. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1333/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse	L 119/1	8. 5. 86
6. 5. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1334/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie	L 119/18	8. 5. 86
28. 4. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1356/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle ex 16.04 G II des Gemeinsamen Zolltarifs	L 118/5	7. 5. 86
7. 5. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1376/86 der Kommission über die Erteilung von EHM-Lizenzen für bestimmte Waren des Blumenhandels	L 120/34	8. 5. 86
6. 5. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1393/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmten Kabeljau und Filets vom Kabeljau der Tarifstellen ex 03.02 A I b) und 03.02 A II a) des gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Norwegen	L 125/1	13. 5. 86
12. 5. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1397/86 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Länder geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 125/12	13. 5. 86
13. 5. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1409/86 der Kommission zur Aufnahme weiterer Erzeugnisse in den Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1766/82 des Rates zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus der Volksrepublik China	L 128/25	14. 5. 86
13. 5. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1412/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für gewisse automatische Datenverarbeitungs- maschinen und ihre Einheiten der Tarifstelle 84.53 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 128/30	14. 5. 86

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
6. 5. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1418/86 des Rates über die Anzahl der Fischereifahrzeuge unter portugiesischer Flagge, die Weißen Thun in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Spaniens fangen dürfen	L 129/1	15. 5. 86
6. 5. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1419/86 des Rates über die Anzahl der Fischereifahrzeuge unter spanischer Flagge, die Weißen Thun in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Portugals fangen dürfen	L 129/3	15. 5. 86
6. 5. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1420/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3542/85, (EWG) Nr. 3543/85 und (EWG) Nr. 3544/85 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Fische und Fischfilets	L 129/5	15. 5. 86
14. 5. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1425/86 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerte je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 129/17	15. 5. 86
14. 5. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1427/86 der Kommission zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/86 des AKP–EWG-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen zur Verlängerung der Geltungsdauer der Beschlüsse Nr. 1/85, Nr. 2/85 und Nr. 3/85 des AKP–EWG-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen zur Abweichung von der Begriffsbestimmung für „Ursprungswaren“	L 129/21	15. 5. 86
28. 4. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1443/86 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/86 des Gemischten Ausschusses EWG–Österreich zur Ergänzung und Änderung der Listen A und B, die dem Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen als Anhang beigefügt sind	L 134/1	21. 5. 86
28. 4. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1444/86 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/86 des Gemischten Ausschusses EWG–Finnland zur Ergänzung und Änderung der Listen A und B, die dem Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen als Anhang beigefügt sind	L 134/6	21. 5. 86
28. 4. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1445/86 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/86 des Gemischten Ausschusses EWG–Island zur Ergänzung und Änderung der Listen A und B, die dem Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen als Anhang beigefügt sind	L 134/11	21. 5. 86
28. 4. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1446/86 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/86 des Gemischten Ausschusses EWG–Norwegen zur Ergänzung und Änderung der Listen A und B, die dem Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen als Anhang beigefügt sind	L 134/16	21. 5. 86
28. 4. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1447/86 des Rates die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/86 des Gemischten Ausschusses EWG–Schweden zur Ergänzung und Änderung der Listen A und B, die dem Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen als Anhang beigefügt sind	L 134/21	21. 5. 86
28. 4. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1448/86 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/86 des Gemischten Ausschusses EWG–Schweiz zur Ergänzung und Änderung der Listen A und B, die dem Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen als Anhang beigefügt sind	L 134/26	21. 5. 86
15. 5. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1482/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3717/85 zur Festlegung bestimmter technischer Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen für die Fischereitätigkeit von Schiffen unter portugiesischer Flagge in spanischen Gewässern	L 130/21	16. 5. 86

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 38 20 80.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

**Nachtrag
zum 30. Juni 1986
erscheint in Kürze**

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1985 – Format DIN A4 – Umfang 424 Seiten

Die Neuauflage 1985 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
 - b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,
- soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1985 – Format DIN A4 – Umfang 492 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von je 29,80 DM zuzüglich 3,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.